

M 6467

3 K 3175/04.A



Kopie an Mkt. Statung.	WV:
<b>EINGEGANGEN</b>	
18. April 2005	
Dr. Michael von Glahn Dr. Wittrud von Glahn Dr. Gerald Neufert Rechtsanwälte	
zJA	

FE: 2.5.05  
201-102

**VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG**  
**BESCHLUSS**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau ... / Hamm, vertreten durch ihre Betreuerin, ... Hamm,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Dres. von Glahn und Neufert, Werler Straße 113-115, 59083 Hamm,  
Gz.: 2003/732 KS,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 5081725-138,

Beklagte,

w e g e n

Abschiebungsschutzes (Kosovo)  
hier: Prozesskostenhilfe und Einzelrichterübertragung

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg  
am 14. April 2005

durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schäfer,  
Richter am Verwaltungsgericht Schäperklaus,  
Richterin am Verwaltungsgericht Lemke

**b e s c h l o s s e n :**

1. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung des Rechtsanwalts von Glahn, Hamm, wird abgelehnt.
2. Der Rechtsstreit wird auf den Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

**G r ü n d e :**

1. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts wird abgelehnt, da die Rechtsverfolgung nicht die erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 166 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. § 114 der Zivilprozessordnung - ZPO -) bietet.

Die allein auf die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 53 des Ausländergesetzes – AuslG 1990 – beziehungsweise nunmehr § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – gerichtete Klage dürfte unbegründet sein. Zur Begründung wird entsprechend § 77 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes – AsylVfG – zunächst auf die zutreffenden Ausführungen in dem Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21. September 2004 Bezug genommen, die auch im hier maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG) Geltung beanspruchen können.

Ergänzend ist auszuführen: Die von der Klägerin im vorliegenden Verfahren ausschließlich geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen dürften kein – allein ernstlich in Betracht zu ziehendes – individuelles Abschiebungshindernis

nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG 1990 bzw. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen können.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG),

- vgl. BVerwG, Urteil vom 25. November 1997
- 9 C 58.96 - in: BVerwGE 105, 383 = NVwZ 1998, 524
- = DVBl. 1998, 284 und vom 7. November 1999
- 1 C 6.99 -, in: InfAuslR 2000, 16 -,

der die Kammer folgt, wird ein zwingendes Abschiebungshindernis durch unzureichende Behandlungsmöglichkeiten im Heimatstaat (nur) dann begründet, wenn die konkrete erhebliche Gefahr besteht, dass sich die Krankheit des ausreisepflichtigen Ausländers alsbald nach seiner Rückkehr in seinen Heimatstaat aufgrund mangelnder medizinischer Versorgung wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtert. Eine nicht zu erwartende Heilung einer bereits bestehenden Erkrankung im Zielland stellt hingegen noch keine – erst recht keine wesentliche – Verschlimmerung einer Erkrankung dar. Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG 1990 beziehungsweise § 60 Abs. 7 AufenthG soll dem Ausländer keinen Heilungserfolg unter Inanspruchnahme des Gesundheitssystems des Zufluchtstaates Deutschland sichern, sondern ihn vor gravierender Beeinträchtigung seiner Rechtsgüter Leib und Leben im Abschiebungszweckland, d.h. vor existenziellen Gesundheitsgefahren, bewahren.

Vor diesem Hintergrund können die Voraussetzungen für ein gesundheitsbedingtes Abschiebungshindernis nicht an deutschen Standards gemessen werden. Auch können an Qualität und Dichte der Gesundheitsversorgung im Abschiebungszweckland einschließlich Kostenbeteiligung des Betroffenen keine der hiesigen Gesundheitsversorgung entsprechenden Anforderungen gestellt werden. Ein Abschiebungshindernis ist deshalb nicht anzunehmen, wenn eine dem Standard des Abschiebungszwecklandes entsprechende, aber noch ausreichende zumutbare Gesundheitsversorgung gegeben ist.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17. September 2004  
- 13 A 3598/04.A -.

Bei Zugrundelegung dieser Rechtsprechung kommt eine Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zugunsten der Klägerin auch unter Einbeziehung des von ihr vorgelegten psychiatrischen Gutachtens des Prof. Dr. med. Beine, St.-Marien-Hospital Hamm, vom 20. August 2003 nicht in Betracht.

In der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), der das Gericht folgt, ist unter Auswertung der aktuellen Erkenntnislage anerkannt, dass selbst schwere psychische Erkrankungen im Kosovo jedenfalls durch medikamentöse Behandlung grundsätzlich soweit behandelbar sind, dass konkret-individuelle, existentielle Lebens- oder Leibesgefahren für in die Provinz Kosovo zurückgeführte Personen nicht mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit festzustellen sind. Darüber hinaus werden die gegebenen medikamentösen Behandlungsmöglichkeiten inzwischen zunehmend durch Gesprächstherapieangebote in den staatlichen Zentren der Provinz und in Einrichtungen internationaler Hilfsorganisationen ergänzt.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 17. September 2004,  
a.a.O., und vom 16. Dezember 2004  
- 13 A 4512/03.A -.

Eine wesentliche oder gar lebensbedrohende Gesundheitsverschlechterung im Sinne einer existentiellen Gesundheitsgefahr lässt sich auch nicht aus der Erwägung ableiten, dass bei Rückführung eine aufgenommene Therapie abgebrochen oder die Krankheitssymptome erneut ausgelöst bzw. verstärkt würden.

Ein Ausländer muss sich darauf verweisen lassen, in das Land seiner kulturellen Heimat im befriedetem Zustand zurückzukehren, wo – wie dargetan – einer Verschlimmerung seiner psychischen Erkrankung entgegenwirkende Behandlungsmöglichkeiten bestehen und ihm zumutbar ist, sich (ggf. mit Unterstützung des Familienverbandes) um eine solche Behandlung zu bemühen und sie wahrzunehmen. Das gilt um so mehr, als in der Wissenschaft die beachtliche Ansicht vertreten wird, die

Behandlung – auch schwerer – psychischer Erkrankungen habe auch und gerade im muttersprachlich sowie kulturell vertrauten und (inzwischen) befriedeten Heimatland gute Erfolgsaussichten. Eine Therapie in Deutschland wird regelmäßig unter der dem Erkrankten bewussten „Drohung“ seiner und ggf. seiner Familie Abschiebung im Falle seiner Gesundung stehen, was er als Störung seiner erworbenen Sicherheit empfinden und worauf er mit Zurückhaltung bei der gebotenen Mitwirkung reagieren wird. Das für eine erfolgreiche Behandlung vielfach geforderte Bleiberecht auf Dauer für den ausreisepflichtigen erfolglosen Ausländer und möglichst für seine gesamte Familie sieht das Ausländerrecht nicht vor. Überdies ist eine in Deutschland mit Dolmetschern durchgeführte Gesprächstherapie ohnehin kommunikativ und therapeut-seits-reaktiv weniger zielführend als eine muttersprachlich im Kosovo durchgeführte Therapie.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16. Dezember 2004,  
a.a.O.

Der sinngemäße Vortrag der Klägerin, im Kosovo sei nur eine unzureichende Behandlung möglich, stützt sich offenbar auf eine Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 24. Mai 2004. Deren Schlussfolgerungen beruhen auf einer wertenden Betrachtung unter dem Blickwinkel einer heilenden oder lindern- den Behandlung schwerer psychischer Erkrankungen nach deutschen oder westeuropä- ischen Standards, die indes nach dem o.G. gerade nicht maßgebend sind.

OVG NRW, Beschluss vom 30. Dezember 2004  
- 13 A 1250/04.A -

Auch die sinngemäße Annahme der Klägerin, psychische Erkrankungen hätten im Kosovo eine gesellschaftliche Ausgrenzung zur Folge, ist ungeachtet der Frage, ob darin eine existenzielle Gefährdung zu sehen wäre, nicht ansatzweise nachvoll- ziehbar gemacht worden. Sie ist auch sonst nicht plausibel angesichts der Vielzahl aus der Bundesrepublik Deutschland bereits in ihre Heimat zurückgekehrter bzw. ausreisepflichtiger Kosovo-Albaner, die sich, jedenfalls soweit sie sich in Gerichts- verfahren gegen ihre drohende Abschiebung gewendet hatten bzw. wenden, fast

durchweg auf schwere psychische Erkrankungen berufen (haben) – vor allem auf sog. posttraumatische Belastungsstörungen –.

Soweit sich die Klage auch auf mit der Durchführung einer anstehenden Abschiebung zusammenhängende gesundheitliche Probleme oder eine in dem o.g. Gutachten erwähnte mögliche Suizidalität beziehen sollte, handelte es sich bereits nicht um ein zielstaatsbezogenes, vor allen Dingen nicht an besondere Gegebenheiten im Abschiebezielstaat anknüpfendes Hindernis, dass allein gegenüber dem Bundesamt geltend gemacht werden kann. Zudem kann bei der Abschiebung gesundheitlichen Gefahren oder suizidalen Absichten, soweit sie ernsthaft zu befürchten sind, durch geeignete Vorkehrungen und Gestaltung der Abschiebung begegnet werden. Der Ausländerbehörde obliegt es, gegebenenfalls durch eine entsprechende tatsächliche Gestaltung der Abschiebung die notwendigen Maßnahmen - etwa durch ärztliche Untersuchung bzw. Hilfe bis hin zu einer Flugbegleitung - zu treffen, damit eine Abschiebung verantwortet werden kann.

Vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 16. April 2002 - 2 BvR 553/02 -, InfAuslR 2002, 415 (416); ferner: Erlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 zur Mitwirkung von Ärztinnen und Ärzten bei Rückführungsmaßnahmen (15-39.10.03-1-BÄK).

Sollten die Angaben der Klägerin vor dem Gutachter so zu verstehen sein, dass nach Rückkehr in das Heimatland wegen der dortigen Umstände die Gefahr eines Suizids nicht auszuschließen sei, handelte es sich zum einen um ein ungewisses und – im Rahmen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG 1990/ § 60 Abs. 7 AufenthG – bezüglich seiner Eintrittswahrscheinlichkeit nicht annähernd greifbares und deshalb nicht konkretes Ereignis; zum anderen liegt, wenn das Heimatland hinreichende Behandlungsmöglichkeiten für die als Abschiebungshindernis geltend gemachte Erkrankung bietet, gerade kein an Gegebenheiten im Heimatland anknüpfendes, sondern ein allein der Person des Ausländers zuzuschreibendes und von seinem individuellen Entschluss abhängendes Ereignis vor.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16. Dezember 2004  
- 13 A 4512/03.A -

Von einer weiteren Begründung wird mit Bezug auf § 122 Abs. 2 Satz 1 VwGO  
abgesehen.

2. Die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter beruht auf § 76 Abs. 1 des  
AsylVfG; die Sache weist nach den Ausführungen zu 1. weder besondere  
Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf noch hat sie grundsätzliche  
Bedeutung.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Schäfer

Schäperklaus

Lemke

